

Geschäftsverzeichnissnr. 4643
Urteil Nr. 92/2009 vom 28. Mai 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 « zur Zustimmung zum Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie zu den Anhängen I, II, III, IV, V und VI, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 », erhoben von Mariyus Noko Ngele.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Mariyus Noko Ngele, wohnhaft in 1000 Brüssel, Quai du Batelage 5/182, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 «zur Zustimmung zum Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie zu den Anhängen I, II, III, IV, V und VI, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003).

Am 17. März 2009 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat Begründungsschriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Januar 2003 «zur Zustimmung zum Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie zu den Anhängen I, II, III, IV, V und VI, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003.

B.2. Laut Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung, durch die ein Vertrag gebilligt wird, nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

B.3. Im vorliegenden Fall ist – im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet – das angefochtene Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003 veröffentlicht worden. Demzufolge war die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist abgelaufen, als die vorliegende Klage erhoben wurde.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior